



# Information

Stand: 12/2019

## zur Überleitung in die neuen Entgeltgruppen E9a und E9b

Im Rahmen der Tarifeinigung vom 02. März 2019 erfolgt für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe E9 (mit und ohne besondere Stufenlaufzeiten) nach dem Tarifvertrag der Länder zum 01.01.2019 eine Überleitung in die neuen Entgeltgruppen E9a und E9b. Die bisherigen Regelungen zur besonderen Stufenlaufzeit gelten für diese neuen Entgeltgruppen nicht mehr.

Beschäftigte, die bislang der sog. „kleinen E9“ (mit besonderer Stufenlaufzeit) zugeordnet waren, werden zum 01.01.2019 in die Entgeltgruppe E9a übergeleitet. Beschäftigte, die der E9 (ohne besondere Stufenlaufzeit) zugeordnet waren, werden zum 01.01.2019 in die Entgeltgruppe E9b übergeleitet.

### Rechtlicher Hintergrund

Die Grundlage für die Überleitung bildet der § 29b des TVÜ-Länder.

#### 1.1. Regelungen für die Entgeltgruppe E9 (ohne besondere Stufenlaufzeiten)

##### § 29b I TVÜ-L

*Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.*

Dies bedeutet, dass in diesen Fällen lediglich eine Änderung der Tarifgruppe vorgenommen wird; sowohl das monatliche Entgelt als auch das Datum des nächsten Stufenaufstieges verändern sich nicht.

#### 1.2. Regelungen für die Entgeltgruppe E9 (mit besonderen Stufenlaufzeiten)

##### (§ 29b III TVÜ-L)

*Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von fünf Jahren, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet.*

Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ggf. unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
2 / 3 / R	3 / 1 / R
2 / 4 / R	3 / 2 / R
2 / 5 / R	3 / 3 / R
3 / 1 / R	4 / 1 / R
3 / 2 / R	4 / 2 / R
3 / 3 / R	4 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 4 / R
3 / 5 / R	5 / 1 / -
3 / 6 / R	5 / 1 / -
3 / 7 / R	5 / 1 / -
3 / 8 / R	5 / 1 / -
3 / 9 / R	5 / 1 / -
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

Dies bedeutet, dass in diesen Fällen sowohl eine Änderung der Tarifgruppe als auch ggf. eine Anpassung des Datums des nächsten Stufenaufstieges vorgenommen wurde.

Eine Änderung des monatlichen Entgeltes ergibt sich in einem Großteil der Fälle nicht.

Für Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 von 7 Jahren trifft § 29b II TVÜ-L ähnliche Regelungen. In Anbetracht der geringen Zahl betroffener Fälle wird an dieser Stelle auf eine detailliertere Darstellung verzichtet.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen bezüglich der Überleitung in die neuen Entgeltgruppen E9a und E9b geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es nur eine begrenzte Übersicht ermöglichen kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.  
Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne über das Kontaktformular des Landesamtes für Finanzen an uns wenden.  
Das Kontaktformular finden Sie im Internet unter [www.lff-rlp.de/service/kontakt](http://www.lff-rlp.de/service/kontakt)